

Anhang 16

Nichteinhaltung der Arbeits- und Ruhezeitvorschriften (EZV)

Tatbestand:

- Nichteinhaltung der Arbeits- und Ruhezeitvorschriften

Gesetzesartikel:

- Art. 21 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 19.06.1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und –führerinnen (Chaufeurverordnung, ARV 1)

Massnahmen zur Person:

- Aufklären über Art und Umfang der Kontrolle
- Identitätsfeststellung
- Konsequenzen/weiteres Vorgehen erklären

Massnahmen zur Sache:

- Anzeige GWK/EZV, Bussen- und Kostendepositum, Sachverhaltsanerkennung einholen bzw. Einvernahme zur Sache und zur Person nach Rücksprache mit Pikett Staatsanwaltschaft
- Allenfalls Weiterfahrt verweigern, bis Ruhezeit eingehalten

Formulare:

- Bei Bezug Grenze
 - Anzeige GWK/EZV und Erklärung
- Ohne Bezug Grenze (Inlandkontrolle)
 - Anzeige GWK/EZV und Erklärung
- Quittung Rumaca

Verteiler der Formulare und Inkasso:

- Anzeige GWK/EZV
 - BL per Anhang „Querschnittsprozess Dossier“
- Quittung
 - BL per Anhang „Querschnittsprozess Kasse“

Besonderes:

- Tatbestände, welche über das OBV hinausgehen: Kontaktaufnahme mit Staatsanwaltschaft, nach Rücksprache allenfalls rapportieren
- Im Zweifelsfall für Fachauskünfte Nachfrage bei der OBZ